# AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 31

DATUM 5. März 2002

NR. 3

## Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission (GK)

Vom 4. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW s. 190) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Grundordnung vom 28.06.2001 (Amtliche Mitteilungen 17/2001) hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Leitung der Sitzung
- § 6 Wortmeldung und Worterteilung
- § 7 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Gäste und Hilfskräfte
- § 13 In-Kraft-Treten und Änderung

#### § 1 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Gleichstellungskommission sind die vom Senat gemäß § 9 Abs. 3 der Grundordnung vom 28.6.2001 in der jeweils geltenden Fassung gewählten Mitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 9 Abs. 3 der Grundordnung stimmberechtigte Vorsitzende.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wird die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

#### § 2 Einberufung

- (1) Die Gleichstellungskommission ist von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter innerhalb von 10 Tagen einzuberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern, ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt oder die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter dies vorschlägt.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind.
- (3) Die Kommission beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im voraus.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von zwei Arbeitstagen einberufen werden. Die Einladungen sind unverzüglich auszusprechen.

#### § 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
  - Jedes Mitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Behandlung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden sind. Derartige Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Aufnahme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission.

- (3) Die Gleichstellungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in der Tagesordnung, so ist über diese Punkte besonders abzustimmen. Im übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (4) Tagesordnungspunkte, zu deren Behandlung Unterlagen erforderlich sind, die nicht rechtzeitig vorgelegen haben, müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vertagt werden.

#### § 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### § 5 Leitung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Leitung.
- (2) Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Dies gilt insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie ruft jeden Tagesordnungspunkt auf, eröffnet die Beratung und ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (4) Der Vorsitzenden obliegt die endgültige Fassung von Stellungnahmen und Beschlüssen, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.
- (5) Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

#### § 6 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin oder des Redners lässt sie Zwischenfragen zu. Zur Sicherung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

#### § 7 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung der Kommission entschieden wird, sind möglich:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (wird ohne vorherige Abstimmung durch die Vorsitzende festgestellt)
  - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
  - c) Befristete Unterbrechung der Sitzung;
  - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
  - e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
  - f) Vertagung einer Beschlussfassung;
  - g) Nichtbehandlung eines Antrages;
  - h) Überweisung einer Sache;
  - i) Schluss einer Debatte;
  - j) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste;
  - k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich):
  - 1) Redezeitbeschränkung;
  - m) Geheime Abstimmung;
  - n) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Kommission.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über die Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen oder Rednern für und zwei Rednerinnen oder Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.

(5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 8 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

#### § 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratung des betreffenden Punktes oder Antrags. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gleichstellungskommission zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Sollte die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich der Stimme enthalten, so ist auf Antrag eine Wiederholung der Abstimmung in der gleichen Sitzung möglich.

#### § 10 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission darf so viele Stimmen abgeben, wie Bewerberinnen und Bewerber jeweils zu wählen sind. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen, mindestens aber die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, entfielen. Über die Reihenfolge der Gewählten entscheidet die Zahl der für sie abgegeben Stimmen.
- (4) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Bestimmungen für den ersten Wahlgang zur Geltung kommen.

- (5) Konnten im zweiten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Hierbei sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Kommt es auch in der Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Soweit es nicht anders bestimmt ist, erfolgt eine Wahl jeweils für den Rest der Amtszeit der Gleichstellungskommission.

#### § 11 Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmverhältnisse von Wahlen und etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes anzugeben.
- (2) Das über die Verhandlungen gefertigte Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Kommission.

#### § 12 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss der Kommission die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.
- (2) Zur Unterstützung der Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Gleichstellungskommission kann zur Vorbereitung ihrer Arbeit Unterkommissionen wählen.
- (4) Die Unterkommissionen erarbeiten im Auftrag der Gleichstellungskommission Vorlagen, über die die Gleichstellungskommission beschließt.

### § 13 In-Kraft-Treten und Änderung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal in Kraft.
- (2) Sie bedarf zu ihrer Änderung mindestens der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Gleichstellungskommission sowie der Mehrheit im Senat.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Gleichstellungskommission vom 24.01.2002 und des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 20.02.2002.

Wuppertal, den 4. März 2002.

# Der Rektor der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge